

ZBB 2022, 63

BGB §§ 133, 157, 271 Abs. 2, § 308 Nr. 4; ZPO § 606 Abs. 1 Satz 1, § 613 Abs. 1

Unwirksame Zinsänderungsklausel in Prämienparverträgen

BGH, Urt. v. 06.10.2021 – XI ZR 234/20 (OLG Dresden), BB 2021, 2433 = WM 2021, 2234 = ZIP 2021, 2427

Amtliche Leitsätze:

1. Die in Prämienparverträgen enthaltene Formulklausel „Die Spareinlage wird variabel z. Zt. mit ... % p. a. verzinst“, nach der bei objektiver Auslegung eine Änderung des Zinssatzes mit der Änderung eines Aushangs im Kassenraum der Musterbeka^lgten in Kraft tritt, ist in Bezug auf die Ausgestaltung der Variabilität nach § 308 № 4 BGB unwirksam, weil sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist (Bestätigung der Senatsurteile v. 17. 2. 2004 – XI ZR 140/03, BGHZ 158, 149, 153 ff. und v. 13. 4. 2010 – XI ZR 197/09, BGHZ 185, 166, Rz. 15).
2. Eine ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) von Prämienparverträgen hinsichtlich der durch die (teilweise) Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel entstandenen Lücke ist auch im Rah-

ZBB 2022, 64

men einer Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO möglich und geboten. Dabei ist eine objektiv-generalisierende Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Prämienparverträgen gleicher Art beteiligten Verkehrskreise maßgebend. Individualabreden (§ 305b BGB) zur variablen Verzinsung sind in den (ausgesetzten) Individualverfahren der angemeldeten Verbraucher zu berücksichtigen, da erst das Gericht, gegenüber dem das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung entfalten soll, beurteilt, ob seine Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft (§ 613 Abs. 1 ZPO).

3. Bei Prämienparverträgen, bei denen die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zum 15. Sparjahr steigen, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für die vorzunehmenden Zinsanpassungen allein ein Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen und eine Zinsanpassung nach der Verhältnismethode maßgebend (Bestätigung der Senatsurteile v. 13. 4. 2010 – XI ZR 197/09, BGHZ 185, 166, Rz. 22 f., 26 f. und v. 21. 12. 2010 – XI ZR 52/08, WM 2011, 306, Rz. 22, 25).

4. Die Ansprüche der Verbraucher auf Zahlung weiterer Zinsbeträge aus den Prämienparverträgen werden frühestens mit Beendigung der Prämienparverträge fällig (§ 271 Abs. 2 BGB).